

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 27. August 1957

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission
I. V.: Gregor
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1957 für die zentralgeleiteten sozialistischen Betriebe und Einrichtungen.

Vom 27. August 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 11. Dezember 1956 über die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1957 für die zentralgeleiteten sozialistischen Betriebe und Einrichtungen (GBI. II S. 441) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 7 Abs. 2 der Anordnung vom 11. Dezember 1958 erhält folgende Fassung:

„Die Anzahl der Assistenten sowie deren Lohnfonds in den Bereichen der materiellen Produktion werden im Rahmen der staatlichen Aufgaben für 1957 in den betrieblichen Arbeitskräfteplan einbezogen. Ist der Betrieb nicht in der Lage, die erforderlichen Mittel im Rahmen seines bestätigten Arbeitskräfteplanes für 1957 aufzubringen, sind diese aus dem Reservelohnfonds oder dem Sonderfonds des Ministers bereitzustellen. Sofern durch die Neueinstellung von Assistenten Schwierigkeiten hinsichtlich der Entlohnung entstehen, fordern die Ministerien den entsprechenden Lohnfonds beim Ministerium der Finanzen an. Die Planung und Abrechnung der Assistenten erfolgt unabhängig von der jeweiligen Finanzierung in der Beschäftigtengruppe, in der sie tätig sind (technisches Personal bzw. Wirtschaftler und Verwaltungs-Personal).“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 27. August 1957

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission
I. V.: Gregor
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung

über die Allgemeinen Lieferbedingungen für spanabhebende Werkzeuge für Metallbearbeitung und Spannwerkzeuge.

Vom 31. August 1957

§ 1

Die Allgemeinen Lieferbedingungen für spanabhebende Werkzeuge für Metallbearbeitung und Spannwerkzeuge (s. Anlage) sind im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung von spanabhebenden Werkzeugen für Metallbearbeitung und Spannwerkzeugen zum Gegenstand haben.

§ 2

Die in § 5 der Allgemeinen Lieferbedingungen, enthaltenen Termine sind für das Planjahr 1958 dann gewahrt, wenn die Bestellungen bis zum 1. Oktober 1957 aufgegeben worden sind.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. August 1957

Der Minister für Schwermaschinenbau
I. V.: Zieseniß
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Lieferbedingungen für spanabhebende Werkzeuge für Metallbearbeitung und Spannwerkzeuge

§ 1

Geltungsbereich

Die Lieferbedingungen gelten im Rahmen des Vertragssystems in der sozialistischen Wirtschaft für sämtliche Verträge, die die Lieferung von spanabhebenden und Spannwerkzeugen zum Gegenstand haben.

§ 2

Vertragspartner der Besteller

(1) Bestellungen sind von den Bedarfsträgern bei den Großhandelsorganen aufzugeben.

(2) Soweit die Mindestbestellmenge gemäß § 3 erreicht wird, kann die Aufgabe auch beim Lieferwerk unmittelbar erfolgen.

§ 3

Mindestbestimmungen

(1) Bei DIN-gerechten Werkzeugen ergibt sich die Mindestbestellmenge aus dem geltenden Mindestbestimmungen-Verzeichnis, das für Direktbesteller und Großhandelsorgane gleichermaßen verbindlich ist.

(2) Für nicht-DIN-gerechte Werkzeuge beträgt die Mindestbestellmenge drei Stück. Dies gilt nicht für Fräs- und Verzahnwerkzeuge mit einem Stückpreis von mehr als 500,— DM.

(3) Die Großhandelsorgane sind berechtigt, den Bedarf mehrerer Niederlassungen zusammenzufassen und darüber durch eine Niederlassung eine Gesamtbestellung aufzugeben, wenn dadurch die Mindestbestimmungen erreicht werden.

§ 4

Über- und Unterlieferungen

(1) Bestellungen auf DIN-gerechte Werkzeuge können mit $\pm 10\%$ unter- bzw. überliefert werden.

(2) Bestellungen auf nicht-DIN-gerechte Werkzeuge können wie folgt unter- bzw. überliefert werden:

Von 3 bis	zu 10 Stück	mit ± 1 Stück,
„ 11 „	„ 20 „	„ ± 2 „
„ 21 „	„ 50 „	„ d: 3 „
ab 51 Stück		mit $\pm 5\%$.

§ 5

Bestellfristen

(1) Die Besteller haben ihren Bedarf für das gesamte Planjahr in Form von Jahresbestellungen zu sichern.

(2) Die Großhandelsorgane und die zum Direktbezug berechtigten Bedarfsträger haben ihre Jahresbestellungen in Höhe von mindestens 80 % des Jahresbedarfs bis zum 1. Juli des Vorjahres beim Lieferwerk aufzugeben. Die Bestellung der restlichen Mengen hat zu gleichen Teilen jeweils 16 Wochen vor Beginn des Quartals zu erfolgen, in welchem die Lieferung gewünscht wird.